

# **GR\_GERICHTE KSK 2011 12 vom 29. März 2011**

GR Gerichte, 2011-03-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_KSK\\_2011\\_12](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2011_12)

FR: GR\_GERICHTE KSK 2011 12 du 29 mars 2011

IT: GR\_GERICHTE KSK 2011 12 del 29 marzo 2011

## **Regeste**

definitive Rechtsöffnung | Rechtsöffnung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Es sei dem Kläger in der Betreibungs-Nr. xxxx des Betreibungsamtes Kreis A. definitive Rechtsöffnung zu erteilen über CHF 48'641.60 nebst 5% Zins seit 1. Juli 2003

### **E. 2**

Die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens in Höhe von CHF 400.00 gehen zulasten der gesuchsgenerischen Partei. Sie werden bei der gesuchstellenden Partei unter Regresserteilung auf die gesuchsgegnerische Partei erhoben und sind innert 30 Tagen auf das PC-Konto \_ des Bezirksgerichts B. zu überweisen.

### **E. 3**

Ausseramtlich hat die gesuchsgegnerische Partei die gesuchstellende Partei für ihre Umtriebe mit CHF 1'000.00 zuzüglich 8% Mehrwertsteuer zu entschädigen.

### **E. 4**

(Rechtsmittelbelehrung).

### **E. 4.1**

Gegenstand des Rechtsöffnungsverfahrens gemäss Art. 80 ff. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) bildet ausschliesslich die Frage, ob für den in Betreibung gesetzten Betrag ein Rechtstitel besteht, der die hemmende Wirkung des Rechtsvorschlages zu beseitigen vermag und somit die Betreibung fortgesetzt werden kann. Das Rechtsöffnungsverfahren hat mit anderen Worten einen rein betreibungsrechtlichen Charakter. Über den materiellen Bestand der Forderung hat der Rechtsöffnungsrichter hingegen nicht zu befinden (vgl. BGE 135 III 315, 319 E. 2.3; PKG 1996 Nr. 24; PKG 1995 Nr. 25). Verfügt der Gläubiger über einen vollstreckbaren Titel wie namentlich ein gerichtliches Urteil oder einen Verwaltungsentscheid gemäss Art. 80 Abs. 1 und 2 SchKG, so kann der Richter die definitive Rechtsöffnung erteilen, wenn der Betriebene nicht durch Urkunden zu beweisen vermag, dass die Schuld seit Erlass des Urteils getilgt oder gestundet worden oder die Verjährung eingetreten ist (Art. 81 Abs. 1 SchKG). Von Amtes wegen zu prüfen hat der Richter, ob überhaupt ein Rechtsöffnungstitel vorliegt. Er muss demnach untersuchen, ob ein formell rechtskräftiger, vollstreckbarer und nicht nichtiger Entscheid vorliegt. Ist das Urteil unklar oder unvollständig, so bleibt es Aufgabe des Sachgerichts, eine Erläuterung oder Vervollständigung vorzunehmen (BGE 124 III 501, 503 E. 3a; Staehelin/Bauer/ Staehelin, Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und

## Konkurs

Seite 8 — 11 I, Art. 1–158 SchKG, 2. Aufl., Basel 2010, Art. 81 N. 2a). Schliesslich kann der Schuldner – über Art. 81 SchKG hinaus – auch noch prozessuale Einwendungen gegen die Rechtmässigkeit des Betreibungs- und Rechtsöffnungsverfahrens vorbringen (Stahelin/Bauer/Stahelin, a.a.O., Art. 81 N. 2).

### **E. 4.2**

Im vorliegenden Verfahren ist unbestritten, dass das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 17. Dezember 2009 als definitiver Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 f. SchKG zu gelten hat. Strittig ist hingegen, ob die Beschwerdeführerin berechtigt oder gar gesetzlich verpflichtet war, von den obergerichtlich zugesprochenen CHF 980'000.– die AHV-Beiträge in Abzug zu bringen.

### **E. 5**

Dezember 2002; BGE 124 III 501, 503 E. 3a; BGE 113 III 6, 9 f. E. 1b). Des Weiteren darf der Rechtsöffnungsrichter den definitiven Rechtsöffnungstitel nicht interpretieren (vgl. BGE 124 III 501, 503 E. 3a). Wenn das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich für die Beschwerdeführerin unklar beziehungsweise unvollständig war, hätte sie gemäss § 162 ff. des zürcherischen Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG; LS 211.1) oder Art. 334 ZPO ein Gesuch um Erläuterung einreichen können (vgl. Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 334 N. 1 ff.).

### **E. 5.1**

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat der Rechtsöffnungsrichter grundsätzlich nur zu prüfen, ob sich die in Betreuung gesetzte Forderung aus dem vorgelegten Rechtsöffnungstitel ergibt (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom

### **E. 5.2**

Gemäss Ziff. 4 der Austrittsvereinbarung vom 25. September 2002 wird der Betrag von CHF 980'000.– als „Vorsorge“-Zahlung bezeichnet, welcher einmalig, vererblich und brutto am 1. Juli 2003 zu bezahlen ist. Wie die Beschwerdeführerin richtig anmerkt, ist in der Austrittsvereinbarung der Betrag als „Brutto“-Betrag bezeichnet worden. Diesbezüglich kann sie jedoch nichts zu ihren Gunsten ableiten. Denn es geht vorliegend nicht um die Auslegung der Austrittsvereinbarung vom 25. September 2002, sondern Thema der vorliegenden Beschwerde ist die Frage, ob gestützt auf Ziff. 3 des Urteils des Obergerichts des Kantons Zürich vom 17. Dezember 2009 definitive Rechtsöffnung erteilt werden kann und muss oder nicht.

### **E. 5.3**

Gemäss Ziff. 3 des Urteilsdispositivs des Obergerichts des Kantons Zürich vom 17. Dezember 2009 verpflichtet das Obergericht die Z. X. CHF 980'000.– nebst 5% Zins seit 1. Juli 2003 zu bezahlen. Die Höhe der Forderung ist dadurch klar definiert. Durch den Rechtsöffnungstitel sind ebenso Bestand, Fälligkeit und Betreibbarkeit ausgewiesen. Wie schon erwähnt, hat der Rechtsöffnungsrichter

Seite 9 — 11 sich nicht mit der materiellen Richtigkeit des Urteils zu befassen. Es ist Sache des Sachrichters, bei unklaren oder unvollständigen Urteilen, eine Erläuterung oder Vervollständigung vorzunehmen (Urteil des Bundesgerichts 5P.356/2002 vom

## **E. 6**

Weiter erhebt die Beschwerdeführerin sinngemäss die Einrede der Tilgung nach Art. 81 Abs. 1 SchKG gegen die definitive Rechtsöffnung, indem sie sich auf den Standpunkt stellt, es handle sich beim Betrag von CHF 980'000.– unbestrittenermassen um eine Abgangsentschädigung und sie sei als solche zum massgebenden Lohn zu zählen. Sie sei deshalb von Gesetzes wegen verpflichtet gewesen, die AHV-Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) abzuführen, weshalb sie die in Betreuung gesetzte Forderung in Form von AHV-Beiträgen an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden bezahlt habe.

### **E. 6.1**

Gemäss Art. 81 Abs. 1 SchKG kann der Schuldner im definitiven Rechtsöffnungsverfahren einwenden, die Schuld sei getilgt, gestundet oder verjährt. Die Tilgung und Stundung muss bewiesen werden, glaubhaft machen genügt im Gegensatz zu Art. 82 Abs. 2 SchKG nicht. Der Richter hat hierbei zu prüfen, ob die Tilgung gültig ist (Stahelin/Bauer/Stahelin, a.a.O., Art. 81 N. 4).

### **E. 6.2**

Grundsätzlich hat der Schuldner dem Gläubiger direkt zu leisten, ansonsten er die Schuld nicht gehörig erfüllt (Gauch/Schluemp/Schmid/Rey, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Band II, 8. Aufl., Zürich – Basel – Genf 2003, N. 2070). Somit gilt in der Regel nur die Zahlung an den Gläubiger, nicht an einen Gläubiger des Gläubigers als Tilgung (Stahelin/Bauer/Stahelin, a.a.O., Art. 81 N. 9).

### **E. 6.3**

Wie bereits erwähnt, hat die Z. X. CHF 980'000.– nebst 5% Zins seit 1. Juli 2003 zu bezahlen. Das Obergericht des Kantons Zürich hat somit die Beschwerdeführerin zu einer Geldleistung an den Beschwerdegegner verpflichtet. Gläubiger dieser Forderung ist deshalb klarerweise X.. Des Weiteren hat der

Seite 10 — 11 Beschwerdegegner die Beschwerdeführerin nicht angewiesen, einen Teil des Betrages an einen Dritten zu leisten. Auch hat er keinen Vertreter bestimmt. Somit wurde dieser Betrag unbestrittenermassen nicht vollständig an X. bezahlt, weshalb nicht von einer Tilgung gesprochen werden kann. Schliesslich ist weder den Erwägungen noch dem Dispositiv des Urteils des Obergerichts des Kantons Zürich vom 17. Dezember 2009 zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin berechtigt gewesen wäre, von den CHF 980'000.– noch AHV-Beiträge zulasten des Beschwerdegegners abzuziehen. Selbst wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Leistung dieser Beiträge bestanden hat oder hätte und es sich um eine Abgangsentschädigung gehandelt hätte, so bedeutet dies nach dem klaren Wortlaut des Urteils noch nicht, dass diese von den CHF 980'000.– in Abzug gebracht werden durften. Eine diesbezügliche Interpretation des Urteils lässt sich im vorliegenden Verfahren nicht rechtfertigen und wäre nicht zulässig. Handelte es sich gemäss Austrittsvereinbarung vom 25. September 2002 aber um eine Zahlung unter dem Titel der Vorsorge, so wäre es im einen wie im anderen Fall erst Recht Aufgabe des Sachrichters, hier eine Klärung vorzunehmen.

## **E. 7**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 17. Dezember 2009, mitgeteilt am 21. Dezember 2009, einen gültigen

Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 1 SchKG darstellt. Die Einrede der Tilgung kann nicht gehört werden. Vorliegend kann indes letztlich offen gelassen werden, ob es sich um eine Abgangsentschädigung oder um eine Vorsorge-Zahlung handelt. Die Beschwerde ist vollumfänglich abzuweisen und die definitive Rechtsöffnung für den Betrag von CHF 48'641.60 zuzüglich 5% Zins seit dem 1. Juli 2003 ist von der Vorinstanz zu Recht erteilt worden.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens zulasten der Beschwerdeführerin (Art. 106 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GebV SchKG; SR 281.35]), welche dem Beschwerdegegner zudem die im Beschwerdeverfahren entstandenen Auslagen und die Kosten der Rechtsvertretung zu ersetzen hat (Art. 106 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit Art. 95 ZPO). Da der Rechtsvertreter des Beschwerdegegners keine Kostennote eingereicht hat, ist die Parteientschädigung nach Ermessen festzusetzen (Art. 105 Abs. 2 ZPO). Dabei erscheint eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 800.– zuzüglich MwSt. als angemessen, da der Rechtsvertreter des Beschwerdegegners in der Beschwerdeantwort im Wesentlichen das Gleiche ausführte wie vor der Vorinstanz.

Seite 11 — 11 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.